

Antragsformular

auf Genehmigung zu Aufgrabungen im öffentl. Straßengelände

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Gemeindeverwaltung Münchhausen
Bauamt
Marburger Str. 82
35117 Münchhausen

Abteilung: Bauamt
Telefon: 0 64 57 / 91 22 - 300
Telefax: 0 64 57 / 91 22 - 23
Vermittlung: 0 64 57 / 91 22 - 0
Internet: www.gemeinde-muenchhausen.de

Bauunternehmen: _____

Baumaßnahme: _____

Ortsteil: _____

Straße, Nr.: _____

Zeitraum: von _____ bis _____

Beanspruchte Verkehrsflächen:

Gehweg

Fahrbahn

Grünfläche

Sonstiges: _____

Ansprechpartner vor Ort: _____

Telefon: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Genehmigung:

(Durchführung der Arbeiten gemäß der „Allgemeinen und technischen Bedingungen“)

Der Antrag wird genehmigt nicht genehmigt

Datum, Unterschrift Sachbearbeiter

Änderungen müssen **vorher** der Gemeinde Münchhausen abgestimmt werden!

Nach Durchführung der Arbeiten zurück an die Gemeinde Münchhausen

Die Arbeiten wurden am _____ fertiggestellt.

Bemerkung der Gemeinde Münchhausen

- Die Aufbruchsfläche wurde wieder ordnungsgemäß hergestellt
- Mängel: _____

Ablauf der Gewährleistung: _____

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Genehmigung zu Aufgrabungen im öffentlichen Straßengelände

Allgemeine- und Technische Bedingungen

1. Der Beginn sowie die Beendigung der Arbeiten sind der Gemeinde Münchhausen unverzüglich mitzuteilen
2. Der Erlaubnisnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten zu vergewissern, ob im Bereich der Aufbruchstelle andere Versorgungsleitungen vorhanden sind.
3. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Gemeinde Münchhausen freizustellen.
4. Alle Mehraufwendungen und Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ergeben, sind dem Baulastträger zu ersetzen.
5. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs notwendigen Vorkehrungen während des Baues und bis zur Wiederherstellung des verkehrssicheren Zustandes zu treffen. Erforderlich werdende verkehrsbeschränkende Maßnahmen sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen und in eigener Verantwortung nach den Vorschriften der STVO und RSA auszuführen.
6. Der Aufbruch der Verkehrsfläche, den Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaues ist gemäß der aktuellen ZTV A-StB durchzuführen. Die ZTV A-StB ist als Vertragsbestandteil für den Bauvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (anerkannter Straßenbaufachbetrieb) vorzuschreiben. Es ist darauf zu achten, dass der gestörte Bereich der gesamten Fahrbahnkonstruktion an den Grabenrändern ausgebaut wird. Vor dem Aufbringen des bit. Oberbaues sind die Ränder der Aufbruchflächen in der erforderlichen Breite scharfkantig nachzuschneiden (Überlappung). Ist das Aufbringen des bit. Oberbaues im Heißeinbau nicht sofort möglich, muss ein Provisorium als Kaltmischgut oder Betonpflaster hergestellt werden. Auf die Einhaltung der Grenzwerte der Ebenflächigkeit gem. ZTV-Asphalt StB und auf die absatzfreie Herstellung der Anschlussbereiche ist besonders zu achten. Anfallendes teerhaltiges Aufbruchmaterial ist nach Vorschrift zu entsorgen. Graben und Bankette sind wieder ordnungsgemäß instand zu setzen und einzusäen. Seitens der Gemeinde Münchhausen können Verdichtungsnachweise gefordert werden, welche nach Aufforderung durch ein Versorgungsunternehmen vorzulegen sind. Die Wiederherstellung der bit. Fahrbahndecke kann hierbei erst nach erfolgter Verdichtungsprüfung vorgenommen werden. Auftretende Schäden im Erd- und im bituminösen Bereich sind für die Dauer von 3 Jahren ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.
7. Künftig auftretende Schäden an den Verkehrsflächen gemäß VOB, die im ursprünglichen Zusammenhang mit der Ent- bzw. Versorgungsanlage stehen, sind unverzüglich nach Aufforderung auf Kosten des Betreibers der Anlage zu beheben. Bei schuldhafter Verzögerung der Mängelbeseitigung ist die Straßen- und Verkehrsverwaltung berechtigt, nach angezeigter letzter Aufforderung und Ablauf der schriftlichen Frist die Mängel im Wege der Ersatzvornahme durch Dritte beheben zu lassen.
8. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Gemeinde Münchhausen unverzüglich mitzuteilen. Diese Meldung und die Abnahme durch die Gemeinde Münchhausen sind die Voraussetzungen für die Rücknahme der Aufbruchstelle in die Verkehrssicherungspflicht der Straßen- und Verkehrsverwaltung (siehe Ziffer 1.7 ZTV-A).
9. Eine Ausfertigung dieser Aufbruchgenehmigung ist der ausführenden Firma auszuhändigen und auf Anordnung den Bediensteten der Gemeinde Münchhausen vorzuzeigen.